

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0587/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	14.01.2010	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt A 7

Altlastenberichte der Jahre 2008 und 2009

Inhalt der Mitteilung

Die Zuständigkeit zur Ausweisung, erster Gefahrenermittlung und ggf. für Überwachung- und Sanierungsmaßnahmen von Altlastflächen obliegt gemäß BBodSchG, Teil 3, § 11 ff. sowie § 13 Nr. 4 LBodSchG NRW den Kreisen und kreisfreien Städten als jeweilige Untere Bodenschutzbehörden. Diese können für Untersuchungen zur Gefahrenabwehr sowie Sanierungsmaßnahmen Dritte in Anspruch nehmen, sofern diese entweder Verursacher der Altlasten sind oder sich eine Altlastfläche in deren Eigentum befindet.

Insofern ist die Stadt Bergisch Gladbach als kreisangehörige Gemeinde grundsätzlich weder für Gefahrenermittlungen und Sanierungsmaßnahmen, noch für das Führen des Altlastenkatasters zuständig. Stehen registrierte Altlastflächen im Eigentum der Stadt (z. B. Altdeponie „Birkerhof“) oder ist die Stadt als ehemalige Betreiberin alter Mülldeponien Verursacherin der Altlast (z. B. Altdeponie „Theodor-Fliedner-Straße“), wäre eine Zuständigkeit gegeben, sofern die Untere Bodenschutzbehörde auf Grund von Gefährdungen für die Umwelt entsprechende Anordnungen trifft. Eine Zuständigkeit für Untersuchungen besteht auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren gemäß BauGB, sofern das Plangebiet eine noch nicht untersuchte Fläche beinhaltet.

Jahres-, Monat- oder Quartalsberichte zu Altlasten werden von der Verwaltung nicht erstellt.

Die Verwaltung schlägt vor, zu gegebener Zeit über Einzelmaßnahmen gemäß Zuständigkeit des Ausschusses entsprechend zu informieren und gleichzeitig eventuelle Informationen bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises nachzufragen.